

9. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 20. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1, Nr. 3: Das Wort „Audio-CDs“ wird durch „Tonträger“ ersetzt.
2. § 1, Nr. 4: Das Wort „DVDs“ wird durch „Spielfilme“ und das Wort „DVD“ durch „Einheit“ ersetzt.
3. § 1, Nr. 6: Der Passus „von Medien aus dem Bestseller-Angebot und BluRay-Discs“ wird durch „von Fernsehserien“ ersetzt.
4. § 1, Nr. 8a: Die Gebühr wird auf 2,00 € festgelegt.
5. § 1, Nr. 9a: Der Passus „Büchern und CD-ROMs“ wird durch „Medien ohne Einzelausleihgebühr“ ersetzt.
6. § 1, Nr. 9b: Der Passus „aus dem Bestseller-Angebot, Hörbüchern, BluRay-Discs, Konsolenspielen und DVDs“ wird durch „mit Einzelausleihgebühr“ ersetzt.
7. § 1, Nr. 14: Die Gebühr wird auf 1,00 € festgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. April 2018

Reiner Breuer
Bürgermeister